

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 IDas Sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Solarpark" dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Solarpark" sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig: - die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie Anlagen zur Stromspeicherung; - die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (Betriebs- und Transformatorgebäude) sowie Anlagen und Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen,

1.2 Die zulässige Grundflächenzahl im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Solarpark" beinhaltet die gesamte von den Solarmodulen und den Nebenanlagen überdeckte Fläche. Erforderliche Parkstellflächen und sonstige befestigte Flächen sind in die Grundflächenzahl ebenfalls einzurechnen. Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO

1.3 Im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Solarpark" ist ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen der Unterkante der Solarmodule und der natürlichen Geländeoberkante einzuhalten.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Absatz 2 Nr. 4 BauNVO

2.1 Im Sonstigen Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung "Solarpark" sind die Modulreihen in einem Abstand zueinander zu errichten, der mittags (MEZ) von Mitte Mai bis Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite

Rechtsgrundlage in Analogie zu: § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 Absatz 4 BauNVO

3. Überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Nebenanlagen im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Solarpark" sind nur innerhalb der eingetragenen Baugrenzen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen und Wege. Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Absatz 5 BauNVO

4. Grünfestsetzungen

4.1 Einfriedungen der Photovoltaikanlagen sind mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zu errichten.

Rechtsgrundlage: § 1a Absatz 1 BauGB und § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB

5. Sonstige Festsetzungen

5.1 Im Plangebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Rechtsgrundlage: § 12 Absatz 3a BauGB

5.2 Die Flächen F sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der anliegenden Grundstückseigentümer und -nutzer zu belasten. Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 21 BauGB

VORENTWURF

Arbeitsstand: 17.04.2025

Hersteller der Planunterlage

Bürgermeister

Gemeinde Letschin

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-Lagergebäude oder Garage

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Kienitz-Süd"

Stand: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie

Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Letschin folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Kienitz-Süd" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen

Festsetzungen erlassen.

Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 1. November 2017 (BGBI. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 202

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

Sonstige Festsetzungen

und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

z.B. **GRZ** 0,7

, A

• • • •

[___F__]

Oberkante (DHHN 2016) z.B. OK 151,0 m über NHN

Zweckbestimmung: Solarpark

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt

Abweichende Bauweise (gemäß textl. Festsetzung 2.1)

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Baugrenze

Private Grünflächen

Geltungsbereich: Flurstück 37/2, Flurstück 500 der Flur 2 in der Gemarkung Kienitz

Planunterlage: Katasterdaten sowie Geodaten des LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), Heinrich-Mann-Allee 104 B, 14473 Potsdam

weitere Vermessungsdaten: Vermessungsbüro XY, Stand: XX.11.2023 Koordinatensystem ETRS89, UTM Zone 33N

Planverfasser:

Fax: 030 / 863 975 46

GKU Standortentwicklung GmbH

Albertinenstraße 1, 13086 Berlin Tel.: 030 / 9237210 Fax: 030 / 92372111

E-Mail: buero-berlin@gku-se.de

Büro für Garten- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Klaus-Peter Hackenberg Belziger Straße 25, 10823 Berlin Tel.: 030 / 863 975 44